

Hinweise zum Versicherungsschutz im Distanzunterricht für das Fach Sport

Stand: Februar 2021

Das Ministerium für Schule und Bildung und die Unfallkasse NRW befürworten ausdrücklich die Durchführung des Sportunterrichts und die Initiierung von Bewegungsaufgaben beim Lernen auf Distanz.

Hinsichtlich des gesetzlichen Unfallschutzes beim Sportunterricht auf Distanz ergeben sich verschiedene rechtliche Anforderungen, die sich insbesondere vor dem Hintergrund der besonderen Stellung als „körperbezogenes Fach“ im Fächerkanon artikulieren. Diese bedürfen einer Interpretation hinsichtlich des Versicherungsschutzes bestimmter Lehr-Lern-Szenarien im Distanzunterricht des Faches Sport. Teil 1 dieses Papiers stellt die unterschiedlichen rechtlichen Anforderungen des Distanzunterrichts dezidiert dar, Teil 2 bewertet bestimmte Lehr-Lern-Szenarien im Distanzunterricht des Faches Sports konkret hinsichtlich des gesetzlichen Unfallschutzes.

Teil 1: Rechtliche Anforderungen des Versicherungsschutzes im Distanzunterricht

Der Versicherungsschutz von Schülerinnen und Schülern ist grundsätzlich dann gegeben, wenn die unfallbringende Tätigkeit im organisatorischen Verantwortungsbereich der jeweiligen Schule vorgenommen wird und diese im sachlichen Zusammenhang mit dem Schulbesuch als versicherter Tätigkeit steht (§ 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII).

Der organisatorische Verantwortungsbereich erfordert einen unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zur „Schule“ (genauer: zu einer schulischen Veranstaltung), der verlassen ist, wenn wirksame schulische Aufsichtsmaßnahmen nicht gewährleistet sind. Letztere können nach der Rechtsprechung zwar „weitgehend gelockert“ sein, dürfen aber nicht komplett fehlen. Damit ist insgesamt auf inhaltlich-organisatorische Zusammenhänge und Beaufsichtigungsmöglichkeiten abzustellen.

Der Aspekt der Aufsicht wird in der Rechtsprechung allerdings nicht nur im Sinne der schulischen Beaufsichtigung verstanden. Vielmehr wird in diesem Zusammenhang gelegentlich darauf abgestellt, dass der Versicherungsschutz nur die Tätigkeiten und Bereiche umfassen kann, für die Unfallverhütungsmaßnahmen durch Unternehmen (Schule, Hochschule) bzw. Unfallversicherungsträger ergriffen und unterhalten werden können. Dies korrespondiert damit, dass ein wesentliches Kennzeichen einer schulisch organisierten Veranstaltung darin besteht, dass sie unter der Aufsicht der Schule stattfindet (vgl. Jülich in: Jülich/van den Hövel, Schulrechtshandbuch NRW, 2020, R 21 Seite 1). Ein/e Lehrer/in muss insgesamt zeitnah Maßnahmen, Vorkehrungen und Anordnungen treffen können, die zur Schadensverhütung bzw. zur Verringerung der

Schadensvertiefung geeignet sind. Der Schule kommt nicht nur das Recht zur Ausübung von Aufsicht zu, sondern auch eine (am Alter und Entwicklungsstand der Schüler orientierte) entsprechende Pflicht. Zwar sind die Aufsicht der Eltern über ihr minderjähriges (schulpflichtiges) Kind und dessen Pflege Teil der Personensorge (§ 1626 Abs. 1 S. 2, § 1631 Abs. 1 BGB). Als höchstpersönliche Pflicht der Eltern bleibt die Aufsichtspflicht über ihr Kind aber dem Grunde nach auch dann bestehen, wenn es sich im Verantwortungsbereich der Schule befindet. Dann tritt die Aufsichtspflicht der Schule neben die fortbestehende Aufsichtspflicht der Eltern, verdrängt diese aber nicht. Es besteht mithin eine gemeinsame Erziehungsaufgabe von Eltern und Schule. Eine Aufsichtspflicht der Schule besteht schon nicht auf den Wegen der Kinder zur Schule und zurück nach Hause (gleichwohl sind diese nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII versichert) und daher erst recht nicht in den Privaträumen der Schüler/innen (vgl. auch Art. 13 GG).

Der Verantwortungs- und Gestaltungsbereich der Schule besteht im Allgemeinen aus verschiedenen Elementen, die im Rahmen einer Gesamtbewertung unter Einbezug der zeitlichen und räumlichen Zusammenhänge und weiterer Fragen (z.B. Kostentragung, Betreuungsverantwortung, Ankündigung etc.) zu würdigen sind. In dieses Gesamtbild einer Veranstaltung wird allgemein z.B. einbezogen, ob Lehrkräfte vor Ort sind bzw. ihre Anwesenheit konzeptionell vorgesehen ist und in welcher Funktion sie anwesend sind, wie die Teilnehmergruppe zusammengesetzt ist, ob die Schule eine Auswahl oder Anmeldung vorgenommen hat, wer einen etwaigen Transport zu einer außerschulischen Veranstaltung organisiert etc. Die Gesamtbewertung muss das Bild ergeben, dass die Schule noch hinreichend eine inhaltlich-organisatorische Mitverantwortung trägt, sich ihrer objektiv bestehenden Aufsichtspflicht bewusst ist und tatsächliche aufsichtsrechtliche Einflussmöglichkeiten hat. Bei den jeweiligen Privaträumen der Schülerinnen und Schüler stößt die schulische Aufsichtsmöglichkeit an natürliche bzw. rechtliche Grenzen.

Teil 2: Lehr-Lern-Szenarien im Fach Sport

Für die unterschiedlichen, möglichen Vollzugsformen des Sportunterrichts auf Distanz ergeben sich folgende Szenarien des Versicherungsschutzes:

Lehr-Lern-Szenario	Beispiele	Gesetzlicher Versicherungsschutz über Unfallkasse NRW
<p>Synchrone, bidirektionale Kommunikation mit folgenden Merkmalen:</p> <ul style="list-style-type: none"> -von der Lehrkraft angeleitet -lehrplankonform -Lehrkraft hat die Lernenden im Blick und kann auf mögliche Problemlagen jederzeit angemessen reagieren -praktische Übungsvollzüge den räumlichen und sachlichen Umständen angemessen -Arbeitsauftrag so vorbereiten und stellen, dass auch bei nur digitaler Anwesenheit der Lehrkraft eine sichere Durchführung erwartbar ist -Genaue Unterweisung durch die Lehrkraft, da kein unmittelbares Eingreifen möglich ist, Risiken müssen antizipiert werden -Einflussnahme der Schule zur Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen nicht gegeben: eine Unterweisung muss im Vorfeld erfolgen, Themen wie Rettungskette, wichtige Telefonnummern, etc. sollten innerhalb der Unterweisung besprochen werden, Adressliste bereitlegen, Eltern über den Distanzunterricht im Fach Sport informieren 	<p>Unterrichtsgespräch über eine Videoplattform; Unterrichtsgegenstand: Theorieinhalte des Faches Sport (Sozialformen: fragend-entwickelnder Unterricht, Vortrag des Lehrenden, Vortrag der Lernenden, Einzelarbeit, Partnerarbeit über Chat-Funktionen)</p> <p>Praktische Sportübungen im Verantwortungsbereich der Lehrkraft unter Berücksichtigung der räumlichen und sachlichen Voraussetzungen (Koordinationsübungen, statische Kraftübungen, leichte Aerobicformen, Yoga, Jonglage, Dehnen, Übungen aus dem Bereich „Bewegen und Lernen“ etc.)</p>	<p>vorhanden</p>

Asynchrone Kommunikation	Sportaufgaben in Eigenverantwortung und ohne direkte Einwirkungsmöglichkeiten der Lehrkraft: Ausdauerläufe, Fitnessstraining in Eigenverantwortung, Kontaktaufnahme Telefon etc. Hausaufgaben (<i>siehe auch Hinweise im Kasten unten</i>)	Nicht vorhanden
Tätigkeiten des privaten, eigenwirtschaftlichen Lebensbereichs der Schülerinnen und Schüler	Pause für Toilettengang, Essen, Trinken etc.	Nicht vorhanden

Hausaufgaben: Hausaufgaben können im Fach Sport im Rahmen des Distanzunterrichts erteilt werden. Auch praktische Bewegungsaufgaben können Gegenstand der Hausaufgaben im Fach Sport sein. Ein Versicherungsschutz ist dabei jedoch nicht über die Unfallkasse NRW gegeben, da Hausaufgaben seit jeher dem privaten Verantwortungsbereich der Kinder und Jugendlichen zuzurechnen sind. Im Schadensfall greift bei der Ausübung der Hausaufgaben die eigenwirtschaftlich abgeschlossene Krankenversicherung. Hinsichtlich der Erteilung von Hausaufgaben vgl. auch BASS 12-63 Nr. 3, Abs.4., bei sportpraktischen Hausaufgaben im Distanzunterricht sind insbesondere auch die Prinzipien der Angemessenheit, der Gefahrenabwehr sowie des Datenschutzes zu berücksichtigen.